

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom 21.12.2017, Zahl VIII.-902/17-1, mit der die Wirtschaftspläne und der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen werden

Gemäß den Bestimmungen der §§ 86 und 91 der Kärntner allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

A) Ordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben € 39.139.400,00
Summe der Einnahmen € 39.139.400,00
Überschuss-Abgang € 0,00

B) Außerordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben € 718.200,00
Summe der Einnahmen € 718.200,00
Überschuss € 0,00

C) Gesamtausgaben € 39.857.600,00

Gesamteinnahmen € 39.857.600,00
Überschuss-Abgang € 0,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird im Sinne des § 10 GHO festgesetzt.

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Bürgermeister
Gerhard Mock

Der Voranschlag liegt während der Amtsstunden in der Stadtgemeinde St. Veit/Glan zur
Einsichtnahme auf.